

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt am 25. Mai 2018 ohne Übergangsfristen in Kraft. Den Unternehmen bleiben somit nur noch wenige Monate, um sich mit der neuen DSGVO zu beschäftigen. Ab dem Datum des Inkrafttretens gelten neue verschärfte Anforderungen an den Datenschutz.

Was bedeutet das für Sie und Ihre Kunden?

Für die Einhaltung der neuen datenschutzrechtlichen Regelungen sind die „Daten-Verarbeiter“ verantwortlich. Dies sind in der Regel Unternehmen, aber auch Verbände und Vereine sind betroffen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen müssen sie sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgt. Zum Nachweis der Rechtmäßigkeit wurde eine neue Rechenschaftspflicht eingeführt. Außerdem sind Informations-, Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Bei Nichteinhaltung der neuen Vorschriften drohen den Verantwortlichen Schadenersatzansprüche und hohe Bußgelder.

Im Ergebnis heißt dies:

Die Bedeutung der Absicherung von Vermögensschäden wächst, speziell für IT-Unternehmen und IT-Dienstleister, sowie für die externen und internen Datenschutzbeauftragten.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet für diese Berufsgruppen Versicherungsschutz.

Haftung der in den Fokus gerückten Berufe:

IT-Unternehmen und IT-Dienstleister:

Er haftet seinem Auftraggeber gegenüber bereits bei leichter Fahrlässigkeit in voller Höhe des verursachten Schadens. Wo liegen denn heute die Daten? In der Regel hält diese der Dienstleister vor!

Für **IT-Dienstleister** und **IT-Unternehmen** haben wir unsere IT-Schutzschirm-Plus Versicherung entwickelt. Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes aus der IT-spezifischen beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, unabhängig davon, ob es sich um Vermögens-, Datenlösch-, Sach- oder Personenschäden handelt, u.a. sind versichert neben den deliktischen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen, auch Haftpflichtansprüche wegen Persönlichkeits- und Datenschutzrechtsverletzungen

Externer Datenschutzbeauftragter:

Bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet er gegenüber seinem Auftraggeber in voller Höhe des verursachten Schadens. Unterläuft dem Datenschutzbeauftragten ein Fehler, der für das betreute Unternehmen zu einem Schaden führt, wird das Unternehmen einen Regressanspruch erheben.

Interner Datenschutzbeauftragter:

Gegenüber dem Arbeitgeber haftet der Arbeitnehmer nach § 280 Abs.1 BGB für einen von ihm verursachten Schaden. Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden unter Berücksichtigung der einzelnen Umstände zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Quote geteilt. Bei grober Fahrlässigkeit muss der Arbeitnehmer grundsätzlich den Schaden in vollem Umfang ersetzen. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht wenig Gefahr auf Schadenersatz für den Angestellten.

Neben der haftungsrechtlichen Problematik ist das Kostenrisiko eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens relevant. Für die erste Instanz gilt die Besonderheit, dass der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre eigenen Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen haben, egal wie der Prozess ausgeht. Eine Kostenerstattung gibt es daher selbst bei einem gewonnenen Prozess für den Arbeitnehmer nicht.

Darüber hinaus kann der interne Datenschutzbeauftragte wegen Verletzung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung gegenüber dem Betroffenen selbst haften.

Wie sieht Ihre Deckung als Versicherungsmakler aus?

Sind Datenschutzrisiken in Ihrer Vermögensschaden-Haftpflicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Da auch für Sie als Versicherungsmakler die Pflicht zum Datenschutz besteht, dürften Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen im Rahmen und Umfang der Pflichtversicherung mitversichert sein. Diese allerdings nur, wenn die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Versicherungsmakler besteht, z.B. bei einer Datenschutzverletzung des Kunden.

Ansprüche von Dritten, mit denen weder ein Beratungs- noch Vermittlermandat bzw. Maklermandat

besteht, wie z.B. Geschädigte des Kunden, externe Dienstleister, Mitarbeiter oder Geschäftspartner sind nicht im Rahmen der Pflichtdeckung mitversichert.

Hierfür wird ein gesonderter Baustein für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen benötigt.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet einen solchen Versicherungsschutz.

Sprechen Sie uns gerne an.

Gerne können Sie sich bei Fragen an Herrn Michael Brügge, Telefon (040) 226 337 816, E-Mail: m.bruegge@allcura-versicherung.de oder Herrn Alexander Hass, Telefon (040) 226 337 817, E-Mail: a.hass@allcura-versicherung.de wenden.

Klicken Sie auf [Antragsmodell](#) und Sie erhalten die Unterlagen für den internen und externen Datenschutzbeauftragten. Wünschen Sie Informationen über IT Dienstleister, so klicken Sie auf [Fragebogen](#).

© ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg

Tel.: (040) 226 337 – 851

Fax : (040) 226 337 – 888

E-Mail : r.feyertag@allcura-versicherung.de

Web: www.allcura-versicherung.de

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Firmensitz: Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 106807

Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Bölke

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund